



Generalzolldirektion

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/4377



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

DIREKTION VII  
Finanzkontrolle  
Schwarzarbeit

Per E-Mail

An den  
Geschäftsführer des Europaausschusses des Schleswig-  
Holsteinischen Landtages  
Herrn Wagner

BEARBEITET VON:

Marc Hültz

DIENSTORT:  
Wörthstraße 1-3  
50668 Köln

TEL 0228 303-72003  
FAX 0228 303-99500  
MAIL DVII.gzd@zoll.bund.de  
DE- DVII.gzd@zoll.de-mail.de  
MAIL

BETREFF **Anfrage des Europaausschusses des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages**

POSTANSCHRIFT:  
Wörthstraße 1-3  
50668 Köln

BEZUG Ihre E-Mail vom 03.08.2020; Telefonat zwischen Herrn Wagner und  
Herrn Hültz vom 03.08.2020

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

ANLAGEN 1 Excel-Tabelle, 1 PDF-Dokument

GZ SV 3012-2020.00063-DVII.A.1 (bei Antwort bitte angeben)

DATUM: 10. August 2020

Sehr geehrter Herr Wagner,

die angeforderten statistischen Auswertungen bitte ich der beigefügten Excel-Tabelle zu entnehmen. Auf das zwischen Ihnen und Herrn Hültz hinsichtlich der angeforderten Zahlen geführte Gespräch nehme ich Bezug.

Hinsichtlich Ihrer Anfrage zur Teilnahme an der Sitzung des Europaausschusses verweise ich auf die bereits am 03.08.2020 per Mail an Sie übersandte Antwort mit dem Geschäftszeichen SV 3026-2020.00023-DVII.A.1.

Ich habe Ihnen zusätzlich das Dossier des Bundesministeriums für Finanzen „Faire Arbeit, fairer Wettbewerb mit der FKS – Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ beigefügt, da die darin enthaltenen Informationen viele Fragen des Ausschusses beantworten sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jaeger

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet

## **Faire Arbeit, fairer Wettbewerb mit der FKS – Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

- Mit ihren vielfältigen Aufgaben und Befugnissen ist die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Garant für faire Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen. Das Aufgabenspektrum der FKS reicht von der Kontrolle des gesetzlichen Mindestlohns bis hin zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.
- Die erfolgreiche Tätigkeit der FKS spiegelt sich in den Arbeitsergebnissen wider. Der risikoorientierte Prüfansatz unter der Prämisse „Qualität vor Quantität“ hat sich bewährt.
- Die FKS trägt dazu bei, die während der Covid-19-Pandemie bekanntgewordenen Missstände insbesondere in der Fleischwirtschaft wirkungsvoll zu bekämpfen.
- Die FKS nutzt als integraler Bestandteil der Zollverwaltung dessen umfangreiche Fähigkeiten und ist damit auch für die Zukunft gut aufgestellt.
- Die Zollverwaltung ist ein attraktiver Arbeitgeber. Die FKS wird zügig und prioritär mit motivierten und gut ausgebildeten Nachwuchskräften ausgestattet.
- Die FKS ist eine schlagkräftige und gut aufgestellte Behörde im Kampf gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung.

# Inhaltsverzeichnis

I. Aufgabenerweiterungen der FKS .....	3
1. Mindestlohngesetz .....	3
2. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch .....	3
3. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 - Arbeitnehmerentsendung.....	4
4. Verbandssanktionengesetz.....	5
II. Ergebnisentwicklung der FKS.....	6
III. Bekämpfung organisierter Formen der Schwarzarbeit/ Organisierte Kriminalität.....	8
IV. Prüfgeschehen während der Covid-19-Pandemie.....	9
1. Aufgabenerfüllung der FKS während der Covid-19-Pandemie.....	9
2. Schwerpunkt Fleischwirtschaft und Landwirtschaft .....	9
3. Bundesweite Schwerpunktprüfung Landwirtschaft am 19. Juni 2020 .....	10
V. Werkverträge Fleischwirtschaft.....	11
1. Problematik in der Fleischwirtschaft .....	11
2. Problemlösung: Ausschluss von Werkverträgen und Leiharbeit .....	12
3. Kabinettsbeschluss.....	12
4. Stand der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses .....	12
VI. Organisatorische Struktur der FKS .....	13
1. Die FKS als Teil der Zollverwaltung.....	13
2. Evaluation und Fortentwicklung .....	14
VII. Personalsituation / Zuführung von neuem Personal.....	15
1. Aktuelle Personalsituation in der FKS.....	15
2. Planstellenzuführung .....	15
3. Maßnahmen der Personalgewinnung.....	15
VIII. BRH – Prüfung „Aufgabenerfüllung durch die FKS“ .....	17
IX. Kurzarbeitergeld.....	18
1. Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit / Finanzkontrolle Schwarzarbeit.....	18
2. Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/ 2009/ Aktuelle Entwicklungen .....	18
3. Anzahl von Betrugsfällen .....	18
4. Sind zusätzliche Kompetenzen für die FKS in dem Bereich notwendig? .....	18
X. Ergänzungen .....	19
1. Umfang der Schwarzarbeit in Deutschland/ wissenschaftliche Studien .....	19
2. Arbeitsgruppe Prüf- und Ermittlungsstrategien .....	19

# I. Aufgabenerweiterungen der FKS

Zur Sicherstellung fairer Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen wurden in den letzten Jahren die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) erheblich erweitert. Mit einer Stärkung der FKS wird es künftig möglich sein, noch wirkungsvoller und effektiver auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren. Bei der Umsetzung wird das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Generalzolldirektion (GZD) weiterhin intensiv begleiten und darauf hinwirken, dass die neuen Aufgaben und Befugnisse von der FKS als Prüfungs- und Ermittlungsbehörde innerhalb der Zollverwaltung effizient, sachgerecht und erfolgreich wahrgenommen werden.

## 1. Mindestlohngesetz

Mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) wurde zum 1. Januar 2015 ein flächendeckender gesetzlicher Mindestlohn von zurzeit 9,35 € brutto je Zeitzunde für das ganze Bundesgebiet eingeführt. Eine wirksame Durchsetzung des gesetzlichen Mindestlohns erfordert effektive Kontrollen. Die FKS trägt durch ihre umfangreiche Präventions-, Prüf- und Ermittlungstätigkeit dazu bei, dass der gesetzliche Mindestlohn wirkt. Für die Übernahme der Aufgaben nach dem MiLoG wurden der FKS daher zusätzliche 1.600 Planstellen zugewiesen, die erst im Jahr 2022 vollständig ausgebracht werden.

Die FKS konnte im Jahr 2019 mit über 3.000 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG rund 10 Prozent mehr Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn aufdecken als noch im Jahr 2018.

## 2. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Um die immer komplexer werdenden Missbrauchsformen, z. B. beim Sozialleistungsmissbrauch wirkungsvoll zu bekämpfen und für mehr Gerechtigkeit und Fairness auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen, wurden mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 eine Vielzahl gesetzlicher Maßnahmen beschlossen und die FKS massiv gestärkt.

Mit diesem Gesetz hat die FKS zusätzliche Befugnisse erhalten, hinzu kommt deutlich mehr Personal in den kommenden Jahren. Dies ermöglicht der FKS noch konsequenter und effektiver gegen illegale Beschäftigung und den Missbrauch staatlicher Leistungen vorzugehen. Die FKS kann nunmehr u. a. bereits bei der Anbahnung von Schwarzarbeit auf sogenannten Tagelöhnerbörsen oder auf Online-Dienstleistungsplattformen oder in Fällen, in denen ein Arbeitsverhältnis oder eine selbstständige Beschäftigung nur vorgetäuscht werden, um beispielsweise unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten, tätig werden.

Das Gesetz sieht zudem eine Unterstützung der Familienkassen bei der Bekämpfung des Kindergeldmissbrauchs vor. Darüber hinaus wurden neue Bußgeldtatbestände geschaffen, die Verfahrensrechte der FKS im Bereich der Schwarzarbeitsbekämpfung gestärkt sowie die Zusammenarbeit und der Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden verbessert.

Die Umsetzung des Gesetzes ist erfolgreich angelaufen (Stand: 31. März 2020):

- Anpassung der Organisationsstruktur der FKS zum 1. Januar 2020.
- Zusammenarbeitsvereinbarung zur Bekämpfung des ungerechtfertigten Kindergeldbezugs zwischen FKS und den Familienkassen.
- Erste Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben:
  - 30 Tagelöhnerbörsen geprüft, 5 Platzverweise erteilt,
  - 33 Strafverfahren wegen des Verdachts des Sozialleistungsmissbrauchs aufgrund vorgetäuschter Erwerbstätigkeit eingeleitet,
  - 10 Ermittlungsverfahren in Bezug auf Menschenhandel und ausbeuterische Arbeitsverhältnisse eingeleitet,
  - 679 Ermittlungsverfahren nach § 266a Strafgesetzbuch (StGB) an die FKS zur selbständigen Durchführung abgegeben – 78 Verfahrensabschlüsse.

Für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben und Befugnisse soll die Personalausstattung bis zum Jahr 2029 weiter schrittweise um fast 3.500 Stellen allein für die operative Aufgabenerledigung der FKS erhöht werden.

### **3. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/957 - Arbeitnehmerentsendung**

Mit dem Gesetz wird der Katalog der in Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelten Arbeitsbedingungen, die auch von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland einzuhalten sind, erweitert. Künftig sollen nicht nur Mindestentgeltsätze, sondern alle im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) definierten Entlohnungsbedingungen gelten. Ebenso sollen grundsätzlich die Vorschriften über dem Arbeitnehmer zustehende Kostenerstattungen sowie bei langzeitentsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (> 12 bis max. 18 Monate) alle zwingenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen nach deutschem Recht Anwendung finden. Mitteilung über solche Langzeitentsendungen sind gegenüber der Zollverwaltung abzugeben. Zudem sollen die bisherigen Beschränkungen im AEntG hinsichtlich der Erstreckung von Tarifverträgen, welche für die Baubranche galten, aufgehoben werden.

Die Zuständigkeit der FKS wird auch auf die Prüfung von zusätzlichen Entlohnungsbestandteilen bei bundesweiten allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erweitert werden. Neben der bisherigen Prüfung der Einhaltung von Mindestentgelten kommen als Prüfungsgegenstände folgende Entlohnungsbestandteile hinzu:

- Grundvergütung, d. h. die über das tarifliche Mindestentgelt hinausgehende tarifliche Vergütung anhand der individuellen tariflichen Eingruppierung,

- Zuschläge für z. B. Mehrarbeit, Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit, Schichtarbeit,
- Erschwerniszuschläge z. B. für Arbeiten mit spezieller Schutzkleidung oder in erschwerter Umgebung (Wasser, Druckluft, Höhe, Hitze, Schmutz),
- Sondervergütungen wie z. B. Jahressonderzahlungen, Jubiläumsszuwendungen, Treueprämien, 13. Monatsgehalt/ Weihnachtsgeld etc.

Die Nichtzahlung bzw. verspätete Zahlung dieser zusätzlichen Entlohnungsbestandteile ist bußgeldbewehrt (Bußgeldandrohung bis zu 500.000 €) und wird von der FKS geahndet.

Für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben entsteht bei der FKS ein zusätzlicher Personalbedarf von 850 Arbeitskräften (bzw. 939 Arbeitskräften für die gesamte Zollverwaltung).

Die von der Richtlinie (EU) 2018/957 geforderte Veröffentlichung von Informationen über die maßgeblichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, die von Arbeitgebern zu beachten sind, erfolgt auf [www.zoll.de](http://www.zoll.de).

#### **4. Verbandssanktionengesetz**

Durch das am 16. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossene Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft wird ein neues Unternehmensstrafrecht geschaffen. Mit der Schaffung der Verbandssanktion als eigenständige Sanktionsart und ihrer Regelung im Verbandssanktionengesetz wird die bisherige Regelungssystematik zur Sanktionierung von juristischen Personen grundlegend geändert. Künftig kann gegenüber juristischen Personen eine sog. Verbandsgeldsanktion verhängt werden, wenn eine Leitungsperson eine Straftat begeht, durch die Pflichten, welche die juristische Person treffen, verletzt worden sind oder durch die die juristische Person bereichert worden ist oder werden sollte. Im Gegensatz zu der geltenden Rechtslage, bei der die Sanktionierung von juristischen Personen im Wege des Ordnungswidrigkeitenrechts erfolgt, wird das im Ordnungswidrigkeitengesetz bestehende Opportunitätsprinzip nicht angewandt. Es besteht stattdessen ein Verfolgungszwang im Wege des Legalitätsprinzips. Es ist beabsichtigt, dass die FKS bei Straftaten (der Leitungspersonen) nach § 266a StGB zuständige Verfolgungsbehörde für die Verbandssanktion wird, sofern die Staatsanwaltschaft die Strafsache an diese abgegeben hat. Für die erfolgreiche Umsetzung des neuen Unternehmensstrafrechtes würde die FKS zusätzliches Personal benötigen (ca. 228 Arbeitskräfte).

## II. Ergebnisentwicklung der FKS

Die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung wird durch die umfangreiche Prüfungs-, Ermittlungs- und Ahndungstätigkeit der FKS sichergestellt. Bei der Entwicklung der Arbeitsergebnisse der FKS wird deutlich, dass die FKS seit ihrer fachlichen Neuausrichtung im Jahr 2015 einen stärkeren Fokus auf die qualitative Ausrichtung ihrer Aufgabenerledigung sowie auf eine zielgerichtete Risikoorientierung im Bereich ihrer Prüfungen setzt („Qualität vor Quantität“). Dies spiegelt sich insbesondere in der gestiegenen Anzahl der eingeleiteten Straf- und Bußgeldverfahren wider.

Im vergangenen Jahr ist die Zahl der Arbeitgeberprüfungen (54.733) gegenüber dem Jahr 2018 um ca. 2,3 % gestiegen. Im Jahr 2019 wurden gegenüber dem Jahr 2018 zudem mehr Ermittlungsverfahren wegen Straftaten eingeleitet (ca. 3,6 %) und abgeschlossen (ca. 6,6 %). Die Zahl der eingeleiteten und übernommenen Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten ist im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um ca. 8,6 % gestiegen. Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 auch ca. 8,9 % mehr Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten abgeschlossen. Die Schadenssumme, die im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen im Jahr 2019 festgestellt wurde, betrug rund 755 Mio. € und liegt somit weiterhin auf einem hohen Niveau.

	2015	2016	2017	2018	2019
Arbeitgeberprüfungen	43.637	40.374	52.209	53.491	54.733
Eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	106.366	104.494	107.903	111.004	114.997
Eingeleitete und übernommene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	47.851	49.439	54.808	58.613	63.630
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	104.778	107.080	107.941	108.807	115.958
Summe der erwirkten Freiheitsstrafen (in Jahren)	1.789	1.731	1.648	1.715	1.891
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	47.280	45.783	48.828	52.579	57.248
Summe der festgesetzten Geldbußen, Verwarnungsgelder und Einziehungsbeträge (in Mio. €)	43,4	48,7	64,4	49,3	57,4
Schadenssumme der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen (in Mio. €)	818,5	812,7	967,3	834,8	755,4
Personaleinsatz (jeweils Jahresende)	6.067	6.268	6.452	6.609	7.056



### **III. Bekämpfung organisierter Formen der Schwarzarbeit/ Organisierte Kriminalität**

Unter organisierten Formen der Schwarzarbeit wird die planmäßige Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verstanden, die unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen eine große Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder einen langen Zeitraum betreffen. Dies geht mit einem besonderen Verschleierungsgrad und einem hohen Ermittlungsaufwand einher. Darüber hinaus hat es die FKS zunehmend mit organisierter Kriminalität und organisierten kriminellen Strukturen zu tun. Die FKS hat sich zum Ziel gesetzt, diese Strukturen zu zerschlagen.

Bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verfolgt die FKS einen ganzheitlichen Ansatz. Es wird von allen Beschäftigten der FKS auch stets bei den Prüfungs- und Ermittlungshandlungen darauf geachtet, ob Anhaltspunkte auf organisierte Formen der Schwarzarbeit bzw. der Organisierten Kriminalität vorliegen. Im Zuge der fachlichen Neuausrichtung der FKS wurden in den Hauptzollämtern (HZÄ) Arbeitsbereiche eingerichtet, die sich im Wesentlichen auf die Ermittlungen in komplexen Fällen und Bekämpfung von organisierten Formen der Schwarzarbeit konzentrieren. Um die immer komplexer werdenden Missbrauchsformen wirkungsvoll zu bekämpfen und um für mehr Gerechtigkeit und Fairness auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen, wurden zudem mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11. Juli 2019 eine Vielzahl gesetzlicher Maßnahmen getroffen, die die FKS massiv stärken. Unter anderem hat die FKS die notwendigen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen erhalten, um im Rahmen ihrer Prüfungen gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorgehen und Ermittlungen im Bereich Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft vornehmen zu können und damit die Strafverfolgung durch die Polizei wirkungsvoll zu ergänzen.

Für die Bekämpfung organisierter Formen der Schwarzarbeit bzw. organisierter Kriminalität arbeitet die FKS weiterhin eng mit den zuständigen Behörden und Stellen zusammen und intensiviert die Zusammenarbeit, u. a. mit den zuständigen Fachberatungen im Bereich der Bekämpfung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen. Zusammen mit der Polizei und der Steuerfahndung wird in gemeinsamen Ermittlungsgruppen und über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen gegen Beschuldigte ermittelt. Ziel ist die Verurteilung sämtlicher Täter und Beteiligten vor Gericht. Im Jahr 2019 wurden 513 Verfahrenskomplexe im Bereich der organisierten Formen der Schwarzarbeit bearbeitet.

Darüber hinaus hat die FKS für das Jahr 2019 erstmals dem Bundeskriminalamt (BKA) 37 Ermittlungsverfahren für das Bundeslagebild „Organisierte Kriminalität“ (OK) zugeliefert. Sämtliche Verfahren wurden im Deliktsbereich „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben“ erfasst (2018 bundesweit: 55 OK-Verfahren ohne FKS). Die Veröffentlichung des Bundeslagebildes OK 2019 steht noch aus.

## IV. Prüfgeschehen während der Covid-19-Pandemie

### 1. Aufgabenerfüllung der FKS während der Covid-19-Pandemie

Auch während der aktuellen Covid-19-Pandemie wurde sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der FKS erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Um die Arbeitsfähigkeit auch bei anhaltender Pandemie-Lage sicherstellen zu können, wurden Personalreserven gebildet, z. B. durch Schichtdienste. Die HZÄ haben persönliche Schutzausstattung (insbesondere Atemschutzmasken der Kategorie FFP2 und FFP3, Mund-Nasen-Schutz, Einmalschutzhandschuhe) sowie Desinfektionsmittel erhalten.

Innerhalb der Zollverwaltung wurden „priorisierte Bereiche“ festgelegt, deren Arbeitsfähigkeit auch bei einem Fortschreiten der Covid-19-Pandemie vorrangig aufrechtzuerhalten sind. Eine Priorisierung für den Bereich der FKS erfolgte für repressive Aufgaben als Strafverfolgungsbehörde und insbesondere für die Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität. Die FKS führte unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen gleichwohl weiterhin risikoorientierte Außenprüfungen durch. Geschäftsunterlagenprüfungen wurden durch die FKS verstärkt an Amtsstelle, d. h. nicht in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers oder Dritten, durchgeführt. Die Ermittlungs- und Ahndungstätigkeiten wurden unvermindert fortgeführt.

Um den besonderen präventiven Charakter einer hohen Anzahl an Prüfungen in bestimmten Branchen zu erhalten, der bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit ein wichtiges Instrument insbesondere zur Senkung gesellschaftlicher Akzeptanz von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung darstellt, werden durch die FKS auch in diesem Jahr weiterhin bundesweite und regionale Schwerpunktprüfungen mit einem erhöhten Personaleinsatz durchgeführt.

### 2. Schwerpunkt Fleischwirtschaft und Landwirtschaft

Trotz der pandemiebedingten Gefährdungslage hat die FKS zur Bekämpfung der Missstände in der Fleischwirtschaft und landwirtschaftlichen Saisonbeschäftigung ihre Prüftätigkeit in diesen Bereichen intensiviert und damit ihren gesetzlichen Auftrag wahrgenommen. Es wurden und werden insbesondere mit den Arbeitsschutz- und Gesundheitsverwaltungen der Länder gemeinsame Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Hierzu haben sich auch Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil in einem gemeinsamen Schreiben an die Länder gewandt und dafür geworben, die gemeinsamen Kontrollen von FKS und Arbeitsschutzverwaltungen zu unterstützen und auf einen verstärkten Personaleinsatz hinzuwirken.

Seit Mai 2020 wurden durch die FKS in der Fleischwirtschaft 151 Arbeitgeberprüfungen und 3.450 Personenbefragungen durchgeführt (Stand: 24. Juni 2020). Etwa 40 Prozent der Arbeitnehmer waren über Werkvertragsunternehmer beschäftigt. Die Prüfungen ergaben u. a. Anhaltspunkte für verdeckte Arbeitnehmerüberlassungen im Rahmen von Werkvertragsgestaltungen und Mindestlohnverstöße.

Bisher wurden 36 Ermittlungsverfahren eingeleitet (u. a. Nichtmitführen von Ausweispapieren nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz [SchwarzArbG] und Urkundenfälschung nach § 267 StGB). Hier bleiben die abschließenden Prüfergebnisse, der zum Teil noch andauernden Prüfungen abzuwarten.

Darüber hinaus haben das BMF und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter Beteiligung der GZD am 11. Mai 2020 eine Task Force eingerichtet, um im Rahmen einer politisch-strategischen Steuerung insbesondere auf eine Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder und der FKS hinzuwirken und die Umsetzung der vom Bundeskabinett am 20. Mai 2020 beschlossenen Eckpunkte des Arbeitsschutzprogramms für die Fleischwirtschaft zu begleiten.

### **3. Bundesweite Schwerpunktprüfung Landwirtschaft am 19. Juni 2020**

Am 19. Juni 2020 fand eine bundesweite Schwerpunktprüfung mit rund 2.100 Einsatzkräften im Bereich der Landwirtschaft (Schwerpunkt Erntehelfer) statt. Diese wurde in enger Abstimmung und mit Beteiligung der Arbeitsschutz- und Gesundheitsverwaltungen der Länder durchgeführt. Es wurden nach den ersten Ergebnissen (Stand: 29. Juni 2020) fast 500 Arbeitgeberprüfungen durchgeführt, 11 strafrechtliche Ermittlungsverfahren und 6 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (v. a. Verstöße gegen das Mindestlohngesetz, Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelten und illegalen Aufenthalts). In mehr als 1.000 Fällen dauern die Prüfungen an, weil sich Hinweise insbesondere auf Verstöße nach dem Mindestlohngesetz, sozialversicherungsrechtliche Meldepflichten, Leistungsmissbrauch und illegale Ausländerbeschäftigung ergeben haben. Bereits veröffentlichte Einzelergebnisse der HZÄ finden sich unter **[www.zoll.de](http://www.zoll.de)**

**[https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Pressemitteilungen\\_Formular.html?nn=286848&cl2Taxonomies\\_PMThemen\\_3=05\\_schwarzarbeit](https://www.zoll.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Pressemitteilungen_Formular.html?nn=286848&cl2Taxonomies_PMThemen_3=05_schwarzarbeit)**).

## V. Werkverträge Fleischwirtschaft

### 1. Problematik in der Fleischwirtschaft

Im Zuge der COVID-19-Pandemie sind erhebliche Probleme in Betrieben der Fleischwirtschaft bei der Einhaltung der Grundsätze des Arbeitsschutzes bekannt geworden. Dies dürfte nicht zuletzt auf die prekäre Unterbringungs- und Transportsituation der ausländischen Beschäftigten und die Hygienebedingungen in den Betrieben zurückzuführen sein. Damit geht auch eine erhebliche Gefährdung für die öffentliche Gesundheit einher. Hinzu kommt, dass die Fleischwirtschaft besonders anfällig für Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung (z. B. Vorenthalten von Sozialabgaben oder Umgehung des gesetzlichen Mindestlohns) ist.

Bereits seit vielen Jahren werden Teile der Fleischwirtschaft wegen ihrer Arbeits- und Unterkunftsbedingungen massiv kritisiert. Konkret werden u. a. Überbelegungen und Wuchermieten, Verstöße gegen Hygiene-, Abstands- und Arbeitsschutzbestimmungen (insbesondere fehlende Schutzausrüstung, zu geringer Sicherheitsabstand, keine arbeitsmedizinische Versorgung) sowie Verstöße gegen das Mindestlohn- und Arbeitszeitgesetz angeführt. Gestaltungen über Werkverträge (Subunternehmer) sind wesentliche Ursache für die – verstärkt in der Fleischwirtschaft – bekannten Missstände. Der Fremdfirmeneinsatz über mehrere Stufen von Subunternehmern (Subunternehmerkette) und versteckte Leiharbeitsverhältnisse durch Scheinwerkverträge stellen hohe Anforderungen an die Prüfungen dar und erschwert die Aufklärung der rechtlichen Verantwortung für z. B. Arbeitsschutz, Entlohnung und Sozialversicherungsbeiträge. Auch besteht das Risiko einer Scheinselbstständigkeit bei einem Werkvertrag zwischen einem Unternehmen und einer Einzelperson, welche die Werkleistung selbst ausführt.

Bisherige Versuche der Branche auf dem Weg der Selbstverpflichtung haben nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation geführt. So wurde das Ziel einer deutlichen Erhöhung der Stammebelegschaft nicht erreicht. Auch die Umwandlung der Arbeitsverträge der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer in Arbeitsverträge nach deutschem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht hat keine Besserung gebracht, wie die Prüfungen zeigen. Dabei wird deutlich, dass vor allem bei Beschäftigten von Subunternehmen rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden. Hier zeigt sich, dass gerade die Subunternehmerketten teilweise zusätzlich verknüpft mit dem Einsatz von Leiharbeit die Kontrolle und damit auch die Durchsetzung bestehender Rechte massiv beeinträchtigt.

## **2. Problemlösung: Ausschluss von Werkverträgen und Leiharbeit**

Um Scheinselbstständigkeit und die Verschleierung von Verantwortlichkeiten für die Einhaltung rechtlicher Vorgaben über Subunternehmerketten zu verhindern, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die den ausschließlichen Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebsinhabers im Kernbereich der fleischwirtschaftlichen Tätigkeiten (Schlachten und Verarbeiten) sicherstellt. Der ausschließliche Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Betriebsinhabers führt auch zu einer Verbesserung der Überwachung der Einhaltung von Arbeitsschutzstandards. Eine solche Regelung kommt gerade den in der Fleischwirtschaft tätigen ausländischen Beschäftigten zugute, welche nicht zuletzt wegen der Sprachbarrieren eine besondere Schutzbedürftigkeit aufweisen. Die bisherigen branchenspezifischen Regelungen zur Nachunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und strengen Arbeitszeitaufzeichnungspflichten konnten die bestehenden Missstände nicht beseitigen.

## **3. Kabinettsbeschluss**

Das Bundeskabinett hat am 20. Mai 2020 die vom BMAS vorgelegten Eckpunkte „Arbeitsschutzprogramm für die Fleischwirtschaft“ beschlossen, darunter auch den künftigen Ausschluss von Werkverträgen:

*„Ab dem 1. Januar 2021 soll das Schlachten und die Verarbeitung von Fleisch in Betrieben der Fleischwirtschaft im Sinne des § 6 Absatz 10 Arbeitnehmer-Entsendegesetz nur noch von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des eigenen Betriebes zulässig sein. Damit wären Werkvertragsgestaltungen und Arbeitnehmerüberlassungen nicht mehr möglich. [...] Für Betriebe des Fleischerhandwerks ist eine gesonderte Betrachtung möglich. Es sind ahndende Regelungen gegen Verstöße vorzusehen.“*

Des Weiteren wurden Maßnahmen beschlossen, um Mindeststandards bei der Unterbringung zu ermöglichen, Überwachungsquoten für die Arbeitsschutzverwaltungen verbindlich vorzugeben, digitale Arbeitszeitaufzeichnungen verpflichtend einzuführen und die Bußgeldandrohung bei Arbeitszeitverstößen zu erhöhen.

## **4. Stand der Umsetzung des Kabinettsbeschlusses**

Unter Federführung des BMAS erarbeitet das BMF derzeit mit weiteren betroffenen Ressorts eine effektive Regelung zum Ausschluss von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassungen. Ein Gesetzentwurf soll dem Kabinett zeitnah vorgelegt werden.

## VI. Organisatorische Struktur der FKS

### 1. Die FKS als Teil der Zollverwaltung

Die FKS trägt durch die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung entscheidend zur Sicherung der Sozialsysteme und Staatseinnahmen bei und sichert einen fairen Arbeitsmarkt. Die Prüf- und Ermittlungsaufgaben werden von den FKS-Arbeitsbereichen mit derzeit rund 7.000 Beschäftigten in den örtlichen Behörden der Zollverwaltung wahrgenommen, insgesamt in 41 HZÄ an 115 Standorten. Die operative Steuerung der FKS in der Zollverwaltung erfolgt durch die GZD, Direktion VII.

Die Erforderlichkeit einer grundlegenden Veränderung der Organisationsstruktur wird nicht gesehen. Die FKS ist und bleibt Teil der Zollverwaltung. Dadurch ist auch für die Zukunft sichergestellt, dass die neuen Aufgaben und Befugnisse erfolgreich wahrgenommen werden. Damit wird die sehr enge Verzahnung zwischen den Prozessen der Prüfung, Ermittlung und Ahndung gewährleistet. Gerade die enge Verbindung der fachlichen Bearbeitung mit der Verfolgung des dadurch aufgedeckten strafrechtlich oder bußgeldrechtlich relevanten Verhaltens bildet die Stärke einer mit Fach- und Ermittlungsaufgaben betrauten einheitlichen Verwaltung und ermöglicht ihr ein erfolgreiches Arbeiten. Dies gilt insbesondere bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Hier hat die FKS die Möglichkeit, aus der verdachtslosen Prüfung unmittelbar in ein Ermittlungsverfahren übergehen zu können, ohne den Vorgang an eine andere Behörde oder Stelle abgeben zu müssen. Dadurch werden unnötige Schnittstellen vermieden.

Gleichzeitig zeichnet den Erfolg der FKS als Prüfungs- und Ermittlungsbehörde die effektive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Zusammenarbeitsbehörden und -stellen aus. Die FKS arbeitet intensiv mit allen Behörden des Bundes, der Länder, der Kommunen und sonstigen Stellen zusammen, die in die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingebunden sind, z. B. der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, den Polizeibehörden, den Landesfinanzbehörden, den Gewerbeämtern, etc.

Die FKS ist als Teil der Zollverwaltung gut für die Zukunft aufgestellt. Die Struktur der FKS als Prüfungs- und Ermittlungsbehörde mit eigener Ahndungsstelle hat sich bewährt. Die FKS wurde vor dem Hintergrund des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch, u. a. durch die Aufgaben- und Befugnisweiterungen, der Aufnahme neuer Zusammenarbeitsbehörden und -stellen und die Stärkung von Verfahrensrechten weiter ausgebaut und zusätzlich gestärkt. Die erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Stellen wird weiter intensiviert.

## **2. Evaluation und Fortentwicklung**

Die Struktur und die Aufgabenwahrnehmung der FKS werden fortlaufend durch die GZD und das BMF überprüft und im Bedarfsfall angepasst. Zuletzt wurde im Zuge der Umsetzung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch die Aufbauorganisation der Sachgebiete E optimiert. Zudem wird derzeit die Aufbau- und Ablauforganisation der GZD durch die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH extern evaluiert. Ziel der Evaluierung ist es, die GZD in Bezug auf seine Zielerreichung und Wirkungen auf die beteiligten Organisationen zu untersuchen. Dabei fokussiert die Evaluierung sowohl auf die jeweilige interne Aufbau- und Ablauforganisation als auch auf das Zusammenspiel zwischen den Behörden. Die Ergebnisse der Evaluierung bleiben abzuwarten.

## VII. Personalsituation / Zuführung von neuem Personal

### 1. Aktuelle Personalsituation in der FKS

Der FKS stehen im Haushaltsjahr 2020 insg. 8.462 Planstellen zur Verfügung. Zum Stichtag 31. März 2020 waren 6.985 Arbeitskräfte bei den operativen Einheiten der FKS und 138 Arbeitskräfte bei der GZD, Direktion VII, in der Rechts- und Fachaufsicht eingesetzt.

Insbesondere aufgrund der Personalfluktuation (Wechsel in andere Aufgabenbereiche, Altersabgänge) ist ein gewisser permanenter Umfang an unbesetzten Stellen – wie in allen Behörden – unvermeidlich. Diese Vakanzen werden bedarfsgerecht in der Zollverwaltung ausgeschrieben und – soweit qualifizierte Bewerbungen vorliegen – zeitnah besetzt.

Da die FKS überwiegend mit eigenen Nachwuchskräften personell gestärkt wird, wird ein Teil der derzeit unbesetzten Planstellen erst nach Abschluss der Laufbahnausbildung – voraussichtlich im August 2020 – besetzt werden. Für die Abschlussjahrgänge 2020 ist geplant, rund 320 Nachwuchskräfte, davon 165 des gehobenen Dienstes und 155 des mittleren Dienstes, für den Bereich FKS zu übernehmen.

### 2. Planstellenzuführung

Der Zollverwaltung laufen aufgrund der Haushaltsvermerke Nr. 3 (MiLoG), 5 (Allgemeine Stärkung der Zollverwaltung) und 6 („FKS-Gesetz“) bis zum Jahr 2029 insgesamt 7.713 Planstellen zu.

### 3. Maßnahmen der Personalgewinnung

Für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben und Befugnisse wird die Personalausstattung in den kommenden Jahren weiter schrittweise erhöht und die Zollverwaltung hierdurch massiv gestärkt. Damit wird der FKS in die Lage versetzt, noch besser für Ordnung und Fairness auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen.

Dabei wird die Personalgewinnung vom BMF und der Zollverwaltung weiterhin mit hoher Priorität verfolgt. Aufgrund des hoheitlichen Charakters der Aufgaben im Bereich der FKS kommt eine Wahrnehmung im Wesentlichen nur durch Beamte in Betracht. Das bedeutet, dass zur Erfüllung des zukünftigen Personalmehrbedarfs in der FKS die Ausbildungskapazitäten (zurzeit jährlich rd. 800 Anwärtinnen und Bewerber des gehobenen- und 1.350 des mittleren Dienstes) für eigene Nachwuchskräfte der Zollverwaltung weiter erhöht werden. Die Behörden der Zollverwaltung setzen dabei vorrangig und mit Erfolg auf selbst ausgebildete Nachwuchskräfte, um eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung durch die FKS-Bediensteten zu gewährleisten. Im Bereich der Nachwuchskräftewerbung wird zur Attraktivitätssteigerung die Kampagne „Talent im Einsatz“ erfolgreich durchgeführt. Der Zoll gehört zu den Top 10 der Arbeitgeber für Schülerinnen und Schüler.



Der Zollverwaltung ist es in den letzten Jahren darüber hinaus gelungen – auch durch Anwerbung externer Kräfte – in größerem Umfang Personal für die FKS zu gewinnen. Allein im ersten Quartal 2020 konnten 28 extern ausgebildete Beschäftigte für die FKS gewonnen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind derzeit die Rahmenbedingungen für externe Stellenbesetzungsverfahren erschwert. Dennoch wird die externe Personalgewinnung weiter intensiviert. In der aktuellen bundesweiten externen Stellenausschreibung des Zolls wurden für den Bereich FKS weitere rund 100 Dienstposten/ Arbeitsplätze auf dem öffentlichen Stellenmarkt platziert. Die bisherigen externen Ausschreibungen waren von einer großen Bewerberresonanz geprägt. Hierbei spielt nicht zuletzt auch die besondere Familienfreundlichkeit des Zolls als Arbeitgeber eine Rolle. Der Zoll ist hierfür vom Audit berufundfamilie zertifiziert worden. Darüber hinaus wird der Zoll durch die Anhebung des Eingangsamtes im mittleren Dienst (Besoldungsgruppe A 7 der Bundesbesoldungsordnung – BBesO) in die Lage versetzt, auch gegenüber anderen Arbeitgebern konkurrenzfähig zu bleiben.

Das so extern gewonnene Personal unterstützt bereits erfolgreich die Zollverwaltung in verschiedenen Bereichen. Zur effizienten und effektiven Aufgabenerledigung sorgt der Zoll in seinen Bildungseinrichtungen für die hierfür erforderliche qualifizierte Aus- und Fortbildung des extern gewonnenen Personals. Damit wird die notwendige Expertise insbesondere im Arbeits-, Sozial- und auch im Steuerrecht gegeben sein, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung wirkungsvoll zu bekämpfen.

Darüber hinaus ergreift die Zollverwaltung Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Dienstposten der FKS, um so einerseits die Personalgewinnung zu fördern und andererseits den Personalbestand zu erhalten. Beispielsweise hat die Zollverwaltung die Rahmenbedingungen der Dienstverrichtung auch im Bereich der FKS u. a. durch die Flexibilisierung der Arbeitszeit verbessert. Auch im Bereich der FKS ist der Zoll als Arbeitgeber familienfreundlich.

Nicht zuletzt bietet die signifikante Erhöhung der Polizeizulage im Rahmen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG) und die Erweiterung der zulageberechtigten Bereiche auf die gesamte FKS Anreize, dort Dienst zu verrichten.

## VIII. BRH – Prüfung „Aufgabenerfüllung durch die FKS“

Mit Prüfungsankündigung vom 14. September 2016 hat der BRH die Prüfung der Aufgabenerfüllung der FKS angekündigt. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2019 übersandte der BRH die vorläufige Prüfungsmitteilung. Dabei hat der BRH das BMF gebeten, zu den vorläufigen Ausführungen Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme vom 27. Dezember 2019 wurden die vorläufigen Annahmen und Schlüsse entkräftet.

Das Prüfungsverfahren ist noch nicht beendet; eine abschließende Prüfungsmitteilung liegt daher noch nicht vor. Der BRH wird die Stellungnahme des BMF – wie in jedem Prüfungsverfahren üblich – auswerten und den Sachvortrag würdigen. Es bleibt abzuwarten, ob der BRH seine abschließende Prüfungsmitteilung entsprechend anpassen und ein geändertes Fazit ziehen wird.

## **IX. Kurzarbeitergeld**

### **1. Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit / Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Die originäre Zuständigkeit für das Kurzarbeitergeld liegt bei der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese prüft in eigener Zuständigkeit die Anspruchsvoraussetzungen und auch nachträglich die eventuelle unberechtigte Gewährung des Kurzarbeitergeldes.

Soweit im Rahmen einer Prüfung nach § 2 des SchwarzArbG bei einem Arbeitgeber Personen angetroffen werden, welche Kurzarbeitergeld beziehen und dem zuständigen Leistungsträger für die Leistung erhebliche Tatsachen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, obliegt die weitere Verfolgung der FKS.

### **2. Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/ 2009/ Aktuelle Entwicklungen**

Im Zusammenhang mit der erhöhten Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld in der Wirtschafts- und Finanzkrise 2008/ 2009 wurden vermehrt Fälle der missbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Leistung festgestellt. Beispielsweise haben Unternehmen, die Kurzarbeitergeld anzeigten, die Arbeitszeiten in der Lohnbuchhaltung unzutreffend ausgewiesen. Insgesamt allerdings war die Zahl der Missbrauchsfälle beim Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit der damaligen Krise jedoch als eher gering einzuschätzen. Die FKS und die Dienststellen der BA haben Ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich intensiviert und sich gegenseitig bei den Prüfungen unterstützt bzw. diese gemeinsam durchgeführt.

Bisher gibt es bei der BA und FKS keine Hinweise darauf, dass Kurzarbeit von den Betrieben in größerem Umfang missbräuchlich durchgeführt wird.

### **3. Anzahl von Betrugsfällen**

Aufgrund der originären Zuständigkeit der BA für die Verfolgung von unberechtigtem Bezug von Kurzarbeitergeld erfolgt keine gesonderte statistische Erfassung von unberechtigtem Bezug von Kurzarbeitergeld durch die FKS und ist auch künftig nicht vorgesehen.

### **4. Sind zusätzliche Kompetenzen für die FKS in dem Bereich notwendig?**

Im Hinblick auf die gegenwärtige Situation liegen der FKS und der BA bislang keine neueren Erkenntnisse vor, die eine Erweiterung der Kontrollkompetenzen der FKS nötig erscheinen lassen. Die FKS und die BA werden auch in der derzeitigen Lage unverändert eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig intensiv unterstützen und stehen in kontinuierlichem Austausch, um gemeinsam möglichen Missbrauch zu bekämpfen.

## X. Ergänzungen

### 1. Umfang der Schwarzarbeit in Deutschland/ wissenschaftliche Studien

Umfang und Entwicklung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu messen und mit absoluten Zahlen zu belegen, ist nach wie vor nicht möglich. Dies liegt in der Natur der Schwarzarbeit, die sich als Teil der Schattenwirtschaft in der Regel im Verborgenen abspielt und sich der statistischen Erfassung entzieht.

Der Bundesregierung sind die Analysen des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung an der Universität Tübingen (IAW) in Zusammenarbeit mit Professor Dr. Friedrich Schneider (Universität Linz) bekannt. Diesen Analysen zufolge sei das Verhältnis von Schattenwirtschaft zu offizieller Wirtschaft in den Jahren 2013 bis 2018 relativ konstant mit leicht abnehmender Tendenz geblieben. So sei der geschätzte Umfang der sogenannten Schattenwirtschaft von 341 Mrd. € im Jahr 2013 (12,1 % im Verhältnis zum offiziellen Bruttoinlandsprodukt – BIP) auf einen Umfang von 323 Mrd. € im Jahr 2018 (9,5 % im Verhältnis zum offiziellen BIP) gesunken. Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) geht davon aus, dass der Umsatzverlust durch Schwarzarbeit schätzungsweise bei rund 4,7 % (254 Mrd. €) im Jahr 2017 für die untersuchten Branchen und bei 313 Mrd. € für alle Branchen liegt.

### 2. Arbeitsgruppe Prüf- und Ermittlungsstrategien

Das BMF hat im Oktober 2010 die Arbeitsgruppe „Prüf- und Ermittlungsstrategien der Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ mit der Aufarbeitung der strategischen Ausrichtung des Arbeitsbereiches FKS beauftragt. Ziel war es, Potentiale zur Verbesserung der Prüf- und Ermittlungstätigkeit der FKS zu identifizieren.

Die Arbeitsgruppe (AG) hat in ihrem Abschlussbericht im August 2013 verschiedene Potentiale für eine strategische Weiterentwicklung der FKS sowie Handlungsbedarfe aufgezeigt. Die Empfehlungen der AG wurden aufgegriffen und haben zu maßgeblichen strategischen, rechtlichen und strukturellen Anpassungen in der FKS geführt. Die FKS geht seit ihrer Neuausrichtung im Jahr 2015 bei ihren Prüfungen stärker risikoorientiert vor und konzentriert sich zielgenau auf die für Schwarzarbeit, illegale Beschäftigung und Mindestlohnverstöße besonders anfälligen Bereiche (insbesondere Branchen nach § 2a SchwarzArbG, wie z. B. Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe u. a.). Zudem arbeitet die die FKS verstärkt an der Aufdeckung schwerwiegender Verstöße und der Verfolgung von organisierten Formen der Schwarzarbeit (Stichwort: „Qualität vor Quantität“).

Anfrage Europaausschuss Schleswig-Holstein

Bundesland Schleswig-Holstein	2018	2019	1. HJ 2020
Arbeitgeberprüfungen	1.660	1.970	856
Personenüberprüfungen	14.638	15.968	7.080
eingeleitete Strafverfahren	5.776	4.685	2.067
eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren	670	738	343
davon Verstöße gegen das MiLoG	185	192	72

<b>Arbeitgeberprüfungen</b>			
Bundesland			
Schleswig-Holstein	2018	2019	1. HJ 2020
Abfallwirtschaft	1	2	1
Arbeitnehmerüberlassung	74	68	21
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	8	9	2
Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III	0	0	0
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	411	524	209
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	0	0	0
Briefdienstleistungen	0	2	5
Call Center	3	3	1
Caterer	7	2	16
Elektrohandwerk	6	18	19
Fleischwirtschaft	6	10	12
Forstwirtschaft	2	2	0
Frisör- und Kosmetiksalons	54	36	43
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	374	402	129
Gebäudereinigung	69	65	32
Gerüstbauerhandwerk	2	4	3
Getränkeeinzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	47	85	49
Landwirtschaft	20	51	18
Maler- und Lackiererhandwerk	5	22	35
Personenbeförderungsgewerbe	75	43	11
Pflegebranche	10	15	6
Prostitutionsgewerbe		2	0
Schaustellergewerbe	5	2	3
Sicherheitsdienstleistungen	14	239	70
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	159	24	40
Wäscherei und Reinigung	5	3	1
Sonstige	303	337	130

*Das Prostitutionsgewerbe wird erst seit 2019 gesondert statistisch erfasst. Bis 2018 war es Teil der sonstigen Branchen.*

<b>Personenüberprüfungen</b>			
Bundesland	2018	2019	1. HJ 2020
Schleswig-Holstein			
Abfallwirtschaft	6	5	5
Arbeitnehmerüberlassung	408	475	264
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	98	47	6
Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III	0	0	0
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	3.629	4.018	1.554
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	0	0	0
Briefdienstleistungen	1	12	46
Call Center	19	47	2
Caterer	75	14	184
Elektrohandwerk	47	101	139
Fleischwirtschaft	89	272	239
Forstwirtschaft	21	7	0
Frisör- und Kosmetiksalons	340	269	304
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	3.984	4.055	1.319
Gebäudereinigung	888	674	174
Gerüstbauerhandwerk	25	88	36
Getränkeeinzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	215	408	318
Landwirtschaft	366	475	195
Maler- und Lackiererhandwerk	16	141	259
Personenbeförderungsgewerbe	408	259	96
Pflegebranche	137	154	75
Prostitutionsgewerbe		16	1
Schaustellergewerbe	73	12	12
Sicherheitsdienstleistungen	376	1.723	354
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	882	478	650
Wäscherei und Reinigung	83	24	2
Sonstige	2.452	2.194	846

*Das Prostitutionsgewerbe wird erst seit 2019 gesondert statistisch erfasst. Bis 2018 war es Teil der sonstigen Branchen.*

<b>Eingeleitete Strafverfahren</b>			
Bundesland			
Schleswig-Holstein	2018	2019	1. HJ 2020
Abfallwirtschaft	7	3	3
Arbeitnehmerüberlassung	166	352	81
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	1	0	0
Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III	0	0	0
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	316	303	179
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	0	0	0
Briefdienstleistungen	25	16	11
Call Center	5	5	2
Caterer	14	8	1
Elektrohandwerk	4	1	2
Fleischwirtschaft	5	5	1
Forstwirtschaft	1	0	0
Frisör- und Kosmetiksalons	31	42	12
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	476	511	227
Gebäudereinigung	189	186	82
Gerüstbauerhandwerk	7	5	1
Getränkeeinzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	12	12	6
Landwirtschaft	32	22	24
Maler- und Lackiererhandwerk	3	6	4
Personenbeförderungsgewerbe	47	41	11
Pflegebranche	903	241	73
Prostitutionsgewerbe		0	2
Schaustellergewerbe	27	1	9
Sicherheitsdienstleistungen	58	8	25
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	133	46	42
Wäscherei und Reinigung	9	2	7
Sonstige	3.305	2.869	1.262

*Das Prostitutionsgewerbe wird erst seit 2019 gesondert statistisch erfasst. Bis 2018 war es Teil der sonstigen Branchen.*



<b>Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren</b>			
Bundesland	2018	2019	1. HJ 2020
Schleswig-Holstein			
Abfallwirtschaft	7	0	4
Arbeitnehmerüberlassung	17	44	7
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	2	0	0
Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III	0	0	0
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	113	91	72
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	0	0	0
Briefdienstleistungen	0	5	2
Call Center	0	2	0
Caterer	5	0	3
Elektrohandwerk	0	3	3
Fleischwirtschaft	0	1	0
Forstwirtschaft	0	0	1
Frisör- und Kosmetiksalons	8	20	6
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	235	239	99
Gebäudereinigung	23	54	20
Gerüstbauerhandwerk	0	1	0
Getränkeeinzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	4	3	2
Landwirtschaft	7	6	4
Maler- und Lackiererhandwerk	2	2	4
Personenbeförderungsgewerbe	16	9	2
Pflegebranche	21	7	8
Prostitutionsgewerbe		0	1
Schaustellergewerbe	1	1	1
Sicherheitsdienstleistungen	9	8	6
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	37	46	19
Wäscherei und Reinigung	2	2	0
Sonstige	161	194	79

*Das Prostitutionsgewerbe wird erst seit 2019 gesondert statistisch erfasst. Bis 2018 war es Teil der sonstigen Branchen.*

<b>Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstößen gegen das MiLoG</b>	2018	2019	1. HJ 2020
Bundesland Schleswig-Holstein			
Abfallwirtschaft	1	0	3
Arbeitnehmerüberlassung	0	1	0
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	1	0	0
Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem SGB II oder SGB III	0	0	0
Bauhaupt- und Baunebengewerbe	9	5	3
Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken	0	0	0
Briefdienstleistungen	0	1	1
Call Center	0	2	0
Caterer	2	0	3
Elektrohandwerk	0	1	0
Fleischwirtschaft	0	1	0
Forstwirtschaft	0	0	0
Frisör- und Kosmetiksalons	8	9	3
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	84	84	30
Gebäudereinigung	2	5	1
Gerüstbauerhandwerk	0	0	0
Getränkeeinzelhandel, Kioske und Tankstellenshops	4	2	2
Landwirtschaft	1	3	3
Maler- und Lackiererhandwerk	0	0	0
Personenbeförderungsgewerbe	13	7	2
Pflegebranche	0	3	0
Prostitutionsgewerbe		0	0
Schaustellergewerbe	0	0	0
Sicherheitsdienstleistungen	0	2	0
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	22	20	10
Wäscherei und Reinigung	0	1	0
Sonstige	38	45	11

*Das Prostitutionsgewerbe wird erst seit 2019 gesondert statistisch erfasst. Bis 2018 war es Teil der*